
Vorstoss-Nr: 173-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 06.06.2011
Eingereicht von: SVP (Jost, Thun) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011
Datum Beantwortung: 17.08.2011
RRB-Nr: 1364/2011
Direktion: GEF

Schaffen die SKOS-Richtlinien die richtigen Anreize?

Die so genannten SKOS-Richtlinien, also die Empfehlungen des Verbandes «Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)» bilden im Kanton Bern die Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe. Die Berechnung des Grundbedarfs stützt sich dabei auf das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung. Das heisst: Steigt der Wohlstand allgemein, erhöhen sich auch die Gelder, die im Rahmen der Richtlinien für den so genannten Grundbedarf ausgerichtet werden. Dieser beträgt aktuell 960 Franken für Nahrungsmittel, Kleider, Verkehrsauslagen und weitere Ausgaben für die laufende Haushaltsführung. Der Sozialdienst kommt zusätzlich auf für die Wohnung im Rahmen der an die ortsübliche Miete orientierten Obergrenze sowie für die Grundversicherung bei der Krankenkasse.

Jüngst gab der Fall eines Sozialhilfebezügers zu reden, als die Gemeinde Zollikofen ihm den Grundbedarf kürzen wollte, wenn er die Kontrollschilder seines Autos nicht deponiert. Das Verwaltungsgericht stützte die Kürzung jedoch nicht, sondern gab dem Sozialhilfebezüger Recht. Zahlreiche Sozialdienste stellen es ihren Klienten frei, ihr Auto zu fahren, da die Schwierigkeit besteht, dass bei einem Verbot zahlreiche Klienten ihr Auto über Verwandte registrieren lassen und so die Vorschrift umgehen. Das Beispiel zeigt aber vor allem eines auf: den grossen Spielraum, den die auf der Basis der SKOS-Richtlinien ausbezahlten Gelder lassen.

Dies wirft Fragen auf, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat ersuchen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es für die arbeitende Bevölkerung schwer nachzuvollziehen ist, wenn ein Sozialhilfebezüger ein eigenes Auto fährt?
2. Ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht stossend, wenn die Steuerzahlenden für einen Gerichtsprozess aufkommen müssen, bei dem einem Sozialhilfebezüger das Recht zugesprochen wird, ein Auto zu halten? Oder erhielt der klagende Sozialhilfebezüger keine unentgeltliche Prozessführung?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die SKOS-Richtlinien offensichtlich zu grosszügig bemessen sind, wenn das Halten eines Autos inkl. aller damit verbun-



denen Kosten wie Benzin, Reparaturen, Pneus, Vignette, Motorfahrzeugsteuern etc. drinliegt?

4. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als widersprüchlich, wenn ein Sozialhilfebezüger für seine Bezüge aus der Sozialhilfe als Ausgesteuerter keine Steuern zahlt, aber offenbar über die Mittel verfügt, um Motorfahrzeugsteuern zu entrichten?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Grosszügigkeit der SKOS-Richtlinien vor dem Hintergrund der steigenden Sozialhilfekosten? Sieht er einen Zusammenhang zwischen der hohen Sozialhilfequote trotz laufender Konjunktur und der Höhe der ausgerichteten Leistungen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Orientierung des bernischen Systems an den SKOS-Richtlinien kritisch zu überprüfen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant vermittelt in seinen Ausführungen den Eindruck, dass sich der Betrag für den Grundbedarf erhöhe, wenn der Wohlstand allgemein steige. Diese Annahme trifft er aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnung des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien am Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung orientiert. Diese Annahme ist falsch, da die Höhe des Grundbedarfs nicht automatisch der Teuerung angepasst wird. Es besteht kein linearer Zusammenhang zwischen dem Wohlstandsniveau der Bevölkerung und der Höhe des Grundbedarfs. Es ist zudem problematisch von „allgemein steigendem“ Wohlstand zu sprechen. Der zweite Sozialbericht zur Armut im Kanton Bern (2010) zeigt, dass von wirtschaftlich besseren Zeiten nicht alle Bevölkerungsschichten profitieren. Zwischen 2001 und 2008 hat sich die Einkommenssituation der ärmsten zehn Prozent der Bevölkerung massiv verschlechtert. Ihr verfügbares Einkommen ist um einen Fünftel gesunken, während dasjenige der übrigen Bevölkerung stabil geblieben oder leicht gestiegen ist. Die letzte Teuerungsanpassung der SKOS-Richtlinien erfolgte im Jahre 2003. 2005 wurde der Grundbedarf für Einpersonenhaushalte gar um ca.10% gesenkt, dafür wurden neu Integrationszulagen ausgerichtet und Einkommensfreibeträge gewährt.

Die SKOS empfiehlt den Kantonen ab 2011 den Teuerungsausgleich für die Jahre 2009 und 2010 auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt vorzunehmen. Die verbleibende Teuerung soll nicht ausgeglichen werden. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass die Wohn- und Gesundheitskosten bei der Berechnung der Sozialhilfe jeweils der realen Entwicklung angepasst wurden, während die Teuerung für den Grundbedarf seit 2003 nie mehr ausgeglichen worden sei. Analog zum Vorgehen in anderen Kantonen liegt auch im Kanton Bern ein Vorschlag vor, die Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt auszugleichen.

Der Interpellant nimmt Bezug auf den Fall eines Sozialhilfebezügers aus der Gemeinde Zollikofen, der ein eigenes Auto besitzt und schliesst daraus, dass die auf der Basis der SKOS-Richtlinien ausgerichteten Gelder den Sozialhilfebeziehenden einen grossen Spielraum lassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wird der Fokus auf einen Einzelfall gelegt, teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten. Es gilt jedoch klar festzuhalten, dass nur ein äusserst geringer Anteil an Sozialhilfebeziehenden über ein Auto verfügt. Der grösste Teil unter ihnen benötigt das Auto zu Erwerbszwecken oder aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Ein Auto stellt einen Vermögenswert dar. Vom Sozialdienst wird deshalb geprüft, ob ein Fahrzeug verwertet werden muss, was ab einem Wert von über CHF 4'000.- der Fall ist. Von einer Verwertung ist abzusehen, wenn die betreffende Person zwingend auf ein Auto angewiesen ist (Erwerbszweck, gesundheitliche Gründe, sehr abgelegene Wohnsituation).
2. Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung für Personen, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, insofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, ist im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) geregelt. Dieser Rechtsanspruch gilt nicht nur für Sozialhilfebeziehende, sondern für die gesamte Bevölkerung und hat daher mit der Sozialhilfe im engeren Sinn nichts zu tun. Im vorliegenden Fall Zollikofen wurden keine Verfahrenskosten erhoben und die unentgeltliche Prozessführung wurde als gegenstandslos abgeschrieben. Die Beschwerdeführerin (Gemeinde Zollikofen) musste dem Beschwerdegegner die Parteikosten ersetzen.
3. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten nicht, dass die SKOS-Ansätze zu grosszügig bemessen sind. Der Staat darf nicht zulassen, dass eine Person nur gerade so viel Geld zur Verfügung hat, um sich nur mangelhaft und unausgewogen ernähren zu können. Wird ein Teil der wirtschaftlichen Hilfe wie im vorliegenden Fall für den Betrieb eines Personenwagens verwendet, stellt dies solange keine zweckwidrige Verwendung dar, als **auch** jene Kosten gedeckt werden, für die sie bestimmt sind (vgl. Analogie mit starkem Raucher, der aus dem Grundbedarf seine Zigaretten bezahlt). Der Interpellant äussert die Vermutung, dass die Unterhalts- und Betriebskosten eines Autos mit den gegenwärtig ausgerichteten Sozialhilfegeldern grundsätzlich beglichen werden können. Diese Vermutung ist falsch. Im Fall Zollikofen hat das Gericht klar festgehalten, dass sich die Verhältnisse jederzeit ändern können. Ein Personenwagen ist stets in betriebssicherem Zustand zu unterhalten. Daher kann bei einer grösseren Reparatur sehr schnell eine Verschuldungssituation eintreten. Die Nummernschilder sind in diesem Fall zu hinterlegen.
4. Nein, eine Widersprüchlichkeit kann der Regierungsrat darin nicht erkennen. Die Einkommenssteuern richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, während die Motorfahrzeugsteuern unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschuldet sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Erhebung einer Einkommens- und Vermögenssteuer zu gering ist, eine Motorfahrzeugsteuer aber trotzdem geschuldet ist.

Eine andere Frage ist die, ob es stossend ist, wenn sich Personen, die keine Einkommenssteuern zahlen, ein Fahrzeug leisten können. Bei Personen, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, kommt das nach dem Gesagten in der Regel nicht vor. Anders verhält es sich bei Personen, die zusätzlich zur Sozialhilfe weitere Einkünfte, z.B. gewisse Erwerbseinkünfte erzielen. Wenn diese Personen sich mit dem selbst erwirtschafteten Zusatzverdienst ein Fahrzeug finanzieren, ist das nach Auffassung des Regierungsrates nicht stossend.

Das Problem sieht der Regierungsrat an einem anderen Ort. Als stossend erachtet es der Regierungsrat, wenn solche Personen mit Sozialhilfe und Zusatzverdiensten keine Einkommenssteuer zahlen, während Erwerbstätige mit einem gleichen hohen Gesamteinkommen („Working Poor“) Steuern zahlen müssen. Diese Ungleichbehandlung

ist stossend und lässt sich nicht rechtfertigen. Der Regierungsrat hat deshalb im Februar 2009 eine Standesinitiative eingereicht, welche eine Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen verlangt. Ziel der Initiative ist es, dass Sozialhilfeleistungen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens ebenso berücksichtigt werden wie jedes andere Einkommen. Um gleichzeitig zu vermeiden, dass im Ergebnis auch jene Personen besteuert werden, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, soll gleichzeitig das Existenzminimum auf geeignete Weise freigestellt werden.

5. Die Bemessung der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien erachtet der Regierungsrat als grundsätzlich richtig und angemessen (vgl. auch Ziffer 6 der Antwort). Artikel 30 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe hält fest, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf der bedürftigen Person decken und zugleich auch eine angemessene Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen muss.
Einen direkten Zusammenhang zwischen der Sozialhilfequote und der Höhe der ausgerichteten Leistungen sieht der Regierungsrat nicht. Die Höhe der Sozialhilfequote wird durch diverse Faktoren beeinflusst (Bevölkerungszusammensetzung, wirtschaftliches Umfeld, Arbeitsmarkt, gesellschaftliche Entwicklungen etc.).
6. Der Regierungsrat ist von der inhaltlichen Richtigkeit überzeugt, sich bei der Bemessung der Sozialhilfe auf die SKOS-Richtlinien abzustützen. Die SKOS-Richtlinien ermöglichen einen gesamtschweizerisch einheitlichen Umgang bei der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Die Orientierung am Bedarfsprinzip bezüglich Existenzsicherung und angemessener Teilnahme am sozialen Leben wird klar befürwortet. Auf Verordnungsebene werden die SKOS-Richtlinien jedoch laufend kritisch überprüft und unter Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse wo nötig präzisiert.

Beim vom Interpellanten erwähnten Fall aus Zollikofen handelt es sich um einen Einzelfall. Der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien ist knapp bemessen, und es ist nicht möglich, damit die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt eines Autos über eine längere Zeit zu finanzieren. Rückschlüsse auf die Allgemeinheit der Sozialhilfebeziehenden sind gestützt auf den in der Interpellation genannten Verwaltungsgerichtsentscheid deshalb nicht zulässig.

An den Grossen Rat